

AMTSBLATT 04/08 VOM 5. MÄRZ 2008

ORDNUNGSVERFÜGUNG STRAßENUMBENENNUNG

Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee

Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende Ordnungsverfügung

1. Zum 15.03.2008 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Ferch folgende Straßenneubenennung verfügt:

Ortsteil: Ferch

Alt: Ohne Namen, Neubauabschnitt, im Gebiet des Bebauungsplanes „Wohnanger am Schwielowsee“ Gemarkung Ferch Flur 8, Flurstück 102 /2 tlw.

Neu: "Hermann-Tischler-Weg"

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss in ihrer Sitzung am 20.02.2008, die neu zu bauende Erschließungsstraße zu benennen.

Bei der oben genannten Straße handelt es sich um einen Privatweg, welcher auch nach der Benennung in diesem Status verbleibt. Mit der jetzt beabsichtigten Benennung soll erreicht werden, dass die postalische und faktische Erreichbarkeit für Ortsunkundige erleichtert wird. Eine Benennung der kompletten Straße ist hierfür zwingend notwendig.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Numerierung, unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im betroffenen Gebiet.

Mit der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden. Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Benennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse eventuell betroffener Eigentümer zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der potentiellen Anwohner der zu benennenden Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

TEXTBEBAUUNGSPLAN „GLINDOWER WEG“, OT FERCH

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Textbebauungsplans „Glindower Weg“

Am 20. Februar 2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschlossen, einen Textbebauungsplan „Glindower Weg“ im Ortsteil Ferch aufzustellen. Es handelt sich um eine rund 1,1 ha große Fläche östlich des Glindower Weges. Im räumlichen Geltungsbereich

liegen die Flurstücke 28/1, 28/2, 28/3, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 408, 409, 412 und 413 der Flur 5 der Gemarkung Ferch. Mit dem Textbebauungsplan sollen Allgemeines Wohngebiet, die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden. Für den Entwurf des Textbebauungsplans (räumlicher Geltungsbereich, siehe nebenstehenden Kartenausschnitt) findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie dessen Begründung werden in der Zeit vom 13. März 2008 bis einschließlich 08. April 2008 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee öffentlich ausgelegt und sind während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie können sich während dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und dazu äußern.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Wesentliche Gründe hierfür sind die vorhandene bauliche Nutzung. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 25.02.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BEBAUUNGSPLAN „SEEWIESE“, OT FERCH

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans „Seewiese“

Am 26. September 2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschlossen, einen Bebauungsplan „Seewiese“ im Ortsteil Ferch aufzustellen. Es handelt sich um eine rund 19 ha große Fläche zwischen Potsdamer Platz und Schwielowsee, einschließlich der östlich angrenzenden Marina. Im räumlichen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 7, 8, 9, 30/2 (tlw.), 31 (tlw.) und 54 (tlw.) der Flur 9 der Gemarkung Ferch. Für den Vorentwurf des Bebauungsplans (räumlicher Geltungsbereich siehe nebenstehenden Kartenausschnitt), der am 19. Dezember 2007 gebilligt wurde, findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie dessen Begründung werden in der Zeit vom 13. März 2008 bis einschließlich 08. April 2008 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee öffentlich ausgelegt und sind während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie können sich während dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und dazu äußern.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wird geprüft, ob für eine Teilfläche des Plangebietes (Allgemeines Wohngebiet, Öffentliche Grünflächen) die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB möglich ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 25.02.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

VERORDNUNG ZUR FREIGABE VERKAUFSOFFENER SONN- UND FEIERTAGE IM JAHRE 2008

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahre 2008 in der Gemeinde Schwielowsee vom 20.02.2008

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenschlussgesetzes (BbG LÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158) i. V. m. der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung) vom 24.06.05 (GVBl. II S. 382) verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als Ordnungsbehörde:

§ 1

1. Aus Anlass der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzten Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Schwielowsee entsprechend § 5 Abs. 1 Bbg LÖG wie folgt öffnen.

aus Anlass des Frühlingsfestes im OT Geltow

30.03.2008 13 Uhr bis 20.00 Uhr

Öffnung der Verkaufsstellen

aus Anlass des Geranienfestes im OT Geltow

04.05.2008 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Öffnung der Verkaufsstellen

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwielowsee, den 20.02.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahre 2008 in der Gemeinde Schwielowsee“ wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 21.02.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Kindertagesstätte, ist zum 01. Mai 2008 die Stelle eines

Zivildienstleistenden

für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten zu besetzen:

Leichte Hausmeistertätigkeiten, Pflege und Wartung von Außenanlagen, Mithilfe bei Betreuungsaufgaben und Hilfstätigkeit in der Küche.

Für die Besetzung wird ein umsichtiger und verantwortungsbewusster Bewerber gesucht.

Handwerkliche Grundkenntnisse sowie der Besitz eines Führerscheins wären wünschenswert.

Die Arbeit mit Kindern erfordert vom Bewerber Einfühlungsvermögen, Pflichtbewusstsein und Teamfähigkeit.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und der schriftlichen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer richten Sie bitte bis 20.03.2008 an folgende Anschrift:

Gemeinde Schwielowsee

Personalwesen

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

Die Gemeinde Schwielowsee stellt ab 01. August 2008 eine/n Auszubildende/n für die Berufsausbildung zum

Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

ein.

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten. Die praktische Ausbildung findet in der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee statt.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen erwarten wir den Abschluss der Fachoberschulreife mit guten Noten in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Der/die Bewerber/in sollte engagiert, zielstrebig, verantwortungsbewusst und selbständig sein und ein freundliches Auftreten haben.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, die letzten beiden Schulzeugnisse sowie Zeugnisse von absolvierten Praktikas) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Verwaltungsfachangestellte/r“ bis spätestens zum 31. März 2008 an die Gemeinde Schwielowsee

Personalwesen

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee